

## **Merkblatt: Patientenverfügung**

### **Wozu dient eine Patientenverfügung?**

Jeder Mensch hat das Recht, nach gründlicher Aufklärung durch Fachpersonen medizinische Behandlungen zu beanspruchen oder abzulehnen.

Eine Person kann ihren Willen schriftlich in der Patientenverfügung (PV) zum Ausdruck bringen, so dass dieser nachzulesen ist, sollte die Person aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein sich selber mitzuteilen.

### **Für wen ist die Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung ist ein Angebot an Bewohnerinnen, die in Bezug auf diese Fragestellung urteilsfähig sind. Die Patientenverfügung ist kein Obligatorium.

Eine Patientenverfügung wird immer von der betroffenen Person für sich selber ausgefüllt und muss von ihr persönlich unterschrieben sein.

Eine Patientenverfügung ausgefüllt durch Angehörige ist nicht rechtsgültig.

### **Wie kann gewährleistet werden, dass auch ohne Patientenverfügung eventuelle frühere den Angehörigen gegenüber geäusserte Wünsche der Bewohnerin berücksichtigt werden?**

Bei einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes einer Bewohnerin, welche sich nicht mehr selber mitteilen kann, suchen die Pflegenden und der Arzt das Gespräch mit den Angehörigen. In einem solchen Austausch werden die Grundkrankheit und der aktuelle Gesundheitszustand erörtert inklusive der Prognose und weiteren Therapiemöglichkeiten. Dabei werden auch die Frage nach der Lebensqualität und eventuelle frühere Äusserungen der Bewohnerin thematisiert.

### **Muss eine Patientenverfügung erneuert werden?**

Eine Verfügung bleibt gültig, wird aber mit Vorteil ca. alle 2 Jahre erneuert bzw. mit Datum neu bestätigt. Die Patientenverfügung kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

In akuten Situationen wird der aktuelle Wille aufs Neue eruiert.

Erstelldatum: 12.08.2004 MH/RK

Revidiert: 10.10.2007 RS/AF